

Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Igis (AbzGWG)

Gestützt auf Art. 24 des Gastwirtschaftsgesetzes für die Gemeinde Igis vom 28. November 1999 (GWG)

vom Gemeindevorstand beschlossen am 30. September 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ein Bewilligungsgesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

Gesuchsunterlagen

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung
- e) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 KGWG

II. Bewilligung

Art. 2

Für die Gastwirtschaftsbetriebe ist die "Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren" massgebend. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen des kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Rechts, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechtes. **Bauliche Richtlinien**

100.310

2

Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz

III. Kontrollen

Art. 3

Bewilligungs- kontrollen

Die Inhaber von unbefristeten Bewilligungen melden jährlich schriftlich bis zum 31. März, ob der Betrieb unter demselben Bewilligungsinhaber weitergeführt wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gastwirtschaftsgesetz für die Gemeinde Igis in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Igis:

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli